

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 13

13. März

2020

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe (FischPrV) vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2018 (GVBl. S. 356) wird folgendes bekannt gegeben:

Die Staatlichen Fischerprüfungen finden statt am:

- **Freitag, den 26. Juni 2020**
- **Freitag, den 6. November 2020**

Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung ist bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, – Untere Fischereibehörde -, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim, einzureichen.

Der Antrag für den Prüfungstermin am 26. Juni 2020 ist demnach spätestens bis zum **29. Mai 2020** und der Antrag zum Prüfungstermin am 06. November 2020 spätestens bis zum **09. Oktober 2020** einzureichen.

Hierzu weisen wir darauf hin, dass

- nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 FischPrV Personen nicht zugelassen werden dürfen, die ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht vollständig vorgelegt haben,
- nach § 4 Abs. 2 HVwKostG Anträge die ganz oder teilweise abgelehnt werden gebührenpflichtig sind,
- erst nach Prüfung der fristgerecht vollständig vorgelegten Anträge und positiver Entscheidung über die Zulassung eine Einladung zur staatlichen Fischerprüfung mit Ort und Beginn erfolgt,
- nach Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung ein Gebührenbescheid gemäß VwKostO-MUKLV, Ziffer 4331 über die Prüfungsgebühr in Höhe von 40 € erfolgt,
- die Prüfungsgebühr vollständig vor der Teilnahme zur staatlichen Fischerprüfung zu entrichten ist,
- die Bescheinigung über die bezahlte Prüfungsgebühr in Kopie am Tag der staatlichen Fischerprüfung vorzulegen ist.

Antragsunterlagen:

1. Antrag auf Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung
(Kann auf der Homepage des Main-Taunus-Kreises runtergeladen werden)
2. Führungszeugnis, nicht älter als sechs Monate
(Ab 16 Jahre ist das Führungszeugnis im Original bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes unter der Angabe des Verwendungszwecks „Zulassung zur Fischerprüfung“ und der Beleg Art „0“ zu beantragen)

3. Bei minderjährigen Antragstellerinnen/Antragstellern eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 5 Abs. 1 FischPrV
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gemäß § 4 FischPrV
(Die Lehrgangsbescheinigung ist im Original einzureichen)
5. Personalausweis
(Der Personalausweis ist in Kopie einzureichen)

Die Dauer der staatlichen Fischerprüfung beträgt drei Stunden. Es sind anhand eines Fragebogens 60 Fragen aus den nachstehenden fünf Prüfungsgebieten zu beantworten.

1. Allgemeine Fischkunde
2. Spezielle Fischkunde
3. Gewässerkunde
4. Gerätekunde
5. Gesetzeskunde

Die Staatliche Fischerprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 45 Fragen richtig beantwortet worden sind, wobei mindestens neun Fragen in jedem Prüfungsgebiet richtig sein müssen.

Der Kreisausschuss des
Main-Taunus-Kreises

Gez. Johannes Baron

(Johannes Baron)
Kreisbeigeordneter

Hofheim, 11.03.2020